

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt ge-ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)

i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt ge-ändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

andesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. 416)

imeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. 698), zu-letzt geändert am 25.01.2012 (GBI. S. 65, 68)

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravrensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden. Mit Inkraftireten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzschnung wird Folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschafte nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe
 - Anlagen f\u00fcr kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 genannten Ausnahmen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

2.1. Zulässige Grundflächenzahl

Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garage, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des §14 BauNVO und baufiche Anlagen unterhalb der Geländechenfläche) – ist im WA 1 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) ist festgesetzt in m über N.N. bzw. in m über dem vorhandenen Gelände.

Als oberer Messpunkt der Wandhöhe gilt der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut ode der obere Abschluß der Wand. Als unterer Messpunkt der Wandhöhe sowie der Höhe bau lichter Anlagen gilt der am tiefsten legende Schnittpunkt der Außenwand des Hauptbau-körpers mit dem vorbandenen Gelände.

Die Überschreitung der maximal zulässigen Wandhöhe ist nur mit Balkongeländern, Quer und Zwerchgiebein zulässig.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 4, 11 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich gemäß § 23 BauNVO durch die Baugrenzen im Lageplan.

Tg / Ga / St: Zulässig sind Tiefgaragen, Garagen und Stellplätze

Es ist offene Bauweise (o) bzw. abweichende Bauweise (a) gemäß Planeinschrieb fest-nesetzt

Im WA 1 sind nur Einzelhäuser mit einer maximal zulässigen Baukörperlänge von bis zu 20m zulässig.

Ausnahmsweise können Tiefgaragen in den erweiterten seitlichen Grenzabständ lassen werden, um die Funktionsfähigkeit der Tiefgarage zu gewährleisten. Ausnahmsweise können Gebäudeteile, die der barrierearmen Erschliessung dienen und nicht mehr als 10qm Grundfläche umfassen in den erweiterten seitlichen Grenzabständen zugelassen werden.

Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich durch die parallele Anordnung des Haupt-baukörpers zur festgesetzen Firstrichtung.

4. VERKEHRSFLÄCHEN (Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

5.1. Private Grünflächen

Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen aller Art sowie Baustellene richtungen und die Lagerung von Baustoffen und Bodenaushub nicht zulässig.

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

In den gekennzeichneten Bereichen sind nachfolgende Nutzungsregelungen und Mass-nahmen festgesetzt:

pfb 1 Massnahmenziel: Erhalt naturnaher Gehölzbestand

Bäume mit einem Stammumfang größer 50cm sind zu erhalten. Die Her-ausnahme jüngerer Gehölze zur Förderung vorhandener Einzelbäume ist zulässig. Ein Totholzanteil von 10% des Baumbestandes ist zu erhalten. Nachpflanzungen zur Verjüngung des Gehölzbestandes sind gemäß Pflanzen liste 1 vorzunehmen, Pflanzqualität: Hochstamm oder Solitär, StU 20 - 25cm.

Der Anteil von Nadelgehölzen soll nicht höher als 20% sein.

nahmenziel: Streuobstwiese



Bäume sind vor Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen zu schützen, dauert erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzenliste 1 zu ersetzen.



Am festgesetzten Standort ist ein Baum (SIU 16 - 18 cm) gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Der Baum kann paraflel zur Federburgstraße in jede Richtung um bis zu 4m verschoben werden.

Flachdächer und flach geneigte Dächer aller baulichen Anlagen mit einer Dachneigung bis zu 10° sind mit einer Substratschicht von mindestens 10cm zu versehen und extensiv zu begrünen. Dies gilt auch für Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Photovoltalik. Hier von ausgenommen sind Terrassen und erforderliche Flächen für technische Aufbauten. Unterirdische Teile baulicher Anlagen, die nicht überbaut sind, sind mit mindestens 50cm Erdüberdeckung herzustellen und intensiv zu begrünen.

7. SONSTIGE PLANZEICHEN



7.2. Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Innerhalb der festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt, sowie Baustelleneinrichtungen und die Lagerung von Baustoffen und Bodenausthu nicht zulässig.

7.3. Schallschutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Enflang den festgesetzten Linien ist für Gebäude mit Aufenthaltsräumen ent-sprechend der DIN 4108 für den festgestellten Schallpegebereich il das Schalldämmmaß der Außenbauteille nachzuweisen und zwar für Gebäude mit folgenden Raumarten:

b) Aufenhaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beher stätten, Unterrichtsräume u. ä.: erf. Rw. nr. 30 dB (entspricht Schallschutzfenster Klasse II nach DIN 2719)

c) Büroräume u. ä.: erf. R_{W.m.} 30 dB (entspricht Schallschutzfenster Klasse II nach DIN 2719)

7.4. Herstellung der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Bran schichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen o. ä.) ist das Reigerungspräsidium Tübingen, Fachbereich Archäologische Denlimaßliege unwerzüglich zu benachrichtigen (§ 20 DSchG).

B. KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE (keine Festsetzungen)

Planungerechtlick	1. Fül	
1		1 Art
2		2 max 3 max
3		4 Bau
4		

Freiräumen der Baufelder außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Die Baufelder sind zum Schutz brütender Vögel nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar freizuräumen.

Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in Feuerstätten ver-brannt werden, die den Bestimmungen der jeweils geltenden Kleinfeuerungsanlagenver-zrdnung entsprechen

Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Beweissich fahren durchzuführen

C. ZEICHENERKLÄRUNG DER PLANGRUNDLAGE

0_6710----2. Vorhandene Neben- und Hauptgebäude mit Hausnummer

Vi

3. Höhenlinie mit Höhenangabe in m über N.N. (Abstand 0,5m)

 \odot

D. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dachformen und -neigungen der Hauptbaukörper sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungs festgesetzt. Das Dach ist als symmetrisches Dach herzustellen.

Dachflächenfenster, Dacheinschritte und Dachaufbauten (z. B. Dachgauben, Quergiebel, Zwerchgiebel) dürfe in ihrer Gesamtlänge 40% der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Von Ortgängen, Kehlen und Grate ist ein Abstand von mindestens 1,50m mit der Außenkante, vom First des Hauptlächses ist mindestens 1,00m einzuhalten. Je Bochfläche ist nur eine Form von Dachaußeu oder Quergiebel zulässig.

Als Material für die Dacheindeckung sind nur unglasierte Dachziegel / Dachsteine in roten, braunen und anthraziflarbenen Tönen zulässig. Für Dachaufbauten und zur Solarenergienutzung sind andere Arten der Dacheindeckung zulässig.

1.2. Gestaltung von Garagen und hochbaulichen Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO Freistehende Garagen, offene Garagen sowie Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind nur mit den festge setzten Dachformen und -neigungen, mit begrüntem Flachdach oder erdüberdeckt zulässig.

Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Grundstücksflächen sowie Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Der vorhandene Geländeverlauf ist zu erhälten und im Baugenehmigungsverfahren in Schnittzeichnunge darzustellen. Sofem Stützmauern für Geländeabfangungen erforderlich sind, so sind sie nur bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig.

3. Anlagen zum Sammeln. Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Niederschläge von Dachflächen sind zu sammeln und in gedrossellter Weise an die Kanalisation abzugeben. Art und Größe der Oberflächenwasserrückhaltung ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.

Örtliche Bauvorschriften Füllschema der Nutzungsschablone

1 Dachform und Dachneigung (SD = Satteldach, WD=Walmdach, ZD=Zeltdach)

E. ANLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am 13.03.2010 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligun am 13.03.2012 Frühzeitige Öffntlichkeitsbeteiligung vom 22.03.2010 bis 06.04.2010

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung vom 18.05.2012 gem. § 3 (2) BauGB Billigung des Bebauungsplanentwurfs und erneuter Ausleg durch den Ausschuss für Umwelt und Technik

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung, Fassung vom 18.05.2012 / 14.11.2012 gem. § 3 (2) BauGB i. V. mit § 4a (3) BauGB

Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB

avensburg,

AUSFERTIGUNG

(OBERBÜRGERMEISTER)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.



(AMTSLEITER SPA)

Ravensburg

BEBAUUNGSPLAN

AGEPLANBEZEICHNUNG

"ÖSTLICHE FEDERBURGSTRASSE -SÜDLICHER TEIL"

Planfassung vom 18.05.2012 / 14.11.2012 / 25.02.2013 PLANVERFASSER BAUDEZERNAT STADTPLANUNGSAN

0 m 10 m 20 n